VO/021/2020 Anlage 1

KREISCOESFELD.
DER LANDRAT

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeister
Klaus Gromöller
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

EINGEGANGEN
14. Feb. 2020
Gemeinde Havixbeck
b.R.

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	70 - Umwelt
Geschäftszeichen	70.1-2019/0046
Auskunft	Herr Geburek
Raum	Nr. 217, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-7110
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-9019
E-Mail	frank.geburek@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de

Datum 11.02.2020

Genehmigungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz; Errichtung von drei Windenergieanlagen in Havixbeck Herkentrup, Antragssteller: Windpark Herkentrup GmbH & Co. KG, Südostring 74, 48329 Havixbeck

Anhörung gem. § 73 Abs. 4 Landesbauordnung 2018 – BauO NRW

Sehr geehrter Herr Gromöller,

ich beziehe mich auf den bisherigen Schriftverkehr bezüglich des oben genannten Antrages. Das bei mir als zuständige untere Immissionsschutzbehörde anhängige und bekannte Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet „Herkentrup" wird weiter fortgeführt.

Nach weiteren Recherchen und vertiefenden Erkenntnissen hat sich die Rechtsauffassung verfestigt, dass Zweifel an der Wirksamkeit der 23. Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck bestehen. Die Unwirksamkeit ergibt sich dabei sowohl aus formellen als auch aus materiellen Mängeln, die insgesamt zu seiner Nichtigkeit führen.
Neben Fehlern in der Bekanntmachung wegen mangelhafter Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs sowie der fehlenden Datumsangabe und damit dem Verstoß gegen die BekanntmVO, lässt der Erläuterungsbericht zur 23. FNP-Änderung erhebliche Mängel im Abwägungsvorgang erkennen. In der Rechtsprechung sind die Anforderungen, die an diese Abwägung in Bezug auf Windenergieanlagen zu stellen sind, zunehmend präzisiert worden. Danach bedarf es für die Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB insbesondere eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, das sich auf das gesamte Plangebiet erstreckt.
Hierfür müssen alle als abwägungserheblich zu erkennenden Belange von der Gemeinde vollständig ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die damalige Planung sowohl methodisch als auch inhaltlich heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Der Anhang zum Erläuterungsbericht „Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Darstellung im

Flächennutzungsplan – Kurzfassung" lässt z.B. schon keine klare Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen sowie Potentialflächen erkennen.
Zudem ist zweifelhaft, ob der Windenergie im Ergebnis in der von der Rechtsprechung geforderten Weise substantiell Raum verschafft wurde und damit letztendlich auch das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist.

Daneben ist ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzunehmen, da die Ziele der Raumordnung derzeit und auch ohne eine zwar beabsichtigte, aber noch nicht wirksame, Neuplanung nicht umgesetzt werden.

Aufgrund der beschriebenen Mängel ist von einer Nichtigkeit der 23. FNP-Änderung auszugehen. Der Plan ist daher durch Sie zu ändern bzw. aufzuheben (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB). Andernfalls kommt mir als zuständiger Genehmigungsbehörde eine Prüfungs- und Verwerfungskompetenz in Form der Nichtanwendung der nichtigen Norm in diesem Einzelfall zu, auch wenn der FNP bisher nicht in einem gerichtlichen Normenkontrollverfahren aufgehoben worden ist.

Bezüglich des erforderlichen Einvernehmens der Gemeinde haben Sie dies mit Schreiben vom 20.09.2019 versagt. Zur Begründung führen Sie zum einen an, dass der zurzeit gültige und anzuwendende FNP nicht die entsprechenden Voraussetzungen hierfür bereitstelle und zum anderen, dass zumindest für eine Windenergieanlage die öffentlich-rechtliche Erschließung nicht gesichert sei.

Ich gehe davon aus, dass die Versagung in diesem Genehmigungsverfahren zu Unrecht erfolgt ist. Einerseits ist über das gemeindliche Einvernehmen nicht im Wege eines erforderlichen Ratsbeschlusses entschieden worden und andererseits fußt die Begründung auf einen, wie oben erläutert, als nichtig anzusehenden FNP.

Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wurde insofern rechtswidrig versagt. Der Kreis Coesfeld hat daher als Genehmigungsbehörde dieses Verfahrens gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Dies betrifft zumindest die zwei Windenergieanlagen, deren Erschließung derzeit schon gesichert ist.

Hiermit gebe ich Ihnen gemäß § 73 Abs. 4 BauO Gelegenheit sich bis zum 14.04.2020 hierzu zu äußern und über das gemeindliche Einvernehmen erneut zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cl

Claas